



Gemeinde Samnaun

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich;
Rechtsgrundlagen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der politischen Gemeinde Samnaun.

Es gilt als Ergänzung zum übergeordneten Abfallbewirtschaftungsrecht des Gemeindeverbandes Pro Engiadina Bassa (PEB) und zur einschlägigen kantonalen und Bundesgesetzgebung.

Information der
Bevölkerung und
Unternehmen

Art. 2

Der Gemeindevorstand informiert die Einwohner und die Unternehmen angemessen über die Art und Weise, wie die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Samnaun organisiert ist (z.B. Abfallarten, Abfallentsorgung, Kostentragung, Verbindlichkeit/Verantwortlichkeit).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Verhal-
tensregel

Art. 3

Alle Einwohner und Unternehmen haben das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

Entstandene Abfälle sind nach den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten zu trennen und zu beseitigen.

A. Hauskehricht und Kleinsperrgut

Sammeldienst;
Entsorgung

Art. 4

Der Sammeldienst für die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Der Kehricht darf erst am Morgen des Sammeltages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Er darf die Sammelstellen nicht verschmutzen.

Es sind nur die vom Gemeindeverband PEB bestimmten Gebindearten zugelassen (z.B. Säcke, Container, Kleinsperrgut-Einweggebinde). Die Gebinde haben einem Gebindegebühren-Träger zu entsprechen (z.B. Säcke) bzw. sind mit einem zu versehen (z.B. Marken, Plomben).

Kehricht-Container

Art. 5

Fahrbare Norm-Container sind obligatorisch für Mehrfamilienhäuser, Hotels, Pensionen mit über zehn Fremdenbetten, Appartementshäuser mit über drei Wohnungen, Verkaufsgeschäfte, Kioske sowie sämtliche Gewerbebetriebe.

Sie sind in genügender Anzahl in der Regel auf privatem Grund in einem genügend grossen, überdeckten Abstellplatz bereitzustellen.

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung obliegt den Einwohnern bzw. Eigentümern und den Unternehmen.

Sammelstellen in
sämtlichen Fraktionen

Art. 6

Der Gemeindevorstand bestimmt die Sammelstellen in den fünf Gemeindefraktionen und macht sie öffentlich bekannt.

Verkaufstellen für Ge-
bindegebühren-Träger

Art. 7

Der Gemeindevorstand bestimmt die Verkaufstellen für Gebindegebühren-Träger und macht sie öffentlich bekannt.

B. Organisch abbaubare Abfälle

Sammeldienst für Nah-
rungs- und Rüstabfälle

Art. 8

Der besondere Sammeldienst für Nahrungs-, Rüst- und ähnliche organisch abbaubare Abfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Die Art. 5 bis 7 dieses Gesetzes betreffend Hauskehricht und Kleinsperrgut finden sinngemäss Anwendung.

Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen

Art. 9

Grün-, Garten- und ähnliche organisch abbaubare Abfälle sind vom Abfallverursacher auf eigene Kosten zur gemeindeeigenen Deponie zu bringen und dort zu entsorgen.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Deponieöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt.

C. Übrige Abfallarten

Sammeldienste für Grobsperrgut, Werkstoffe und Sonderabfälle

Art. 10

Die Gemeinde sorgt bei Bedarf und nach Absprache mit dem Gemeindeverband PEB für besondere Sammlungen von Grobsperrgut und Werkstoffen (z.B. Glas, Papier, Karton). Gleiches gilt sinngemäss für Sonderabfälle von privaten Haushalten.

Die besonderen Sammlungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Entsorgung ohne allgemein nutzbare Sammeldienste

Art. 11

Für die Entsorgung von Abfällen, für welche in der Gemeinde keine allgemein nutzbaren Sammlungen durchgeführt werden (z.B. Produktionsabfälle), ist jeder Abfallverursacher selber verantwortlich und voll kostenpflichtig.

Die Gemeinde unterstützt die Abfallverursacher bei der Suche nach einer sachgerechten Entsorgung solcher Abfallarten.

D. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Grundsatz; Spezialfinanzierung

Art. 12

Die Gesamtkosten der Bewirtschaftung des Abfalls aus der Gemeinde Samnaun werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Eine Unterdeckung oder ein Überschuss ist jeweils durch Anpassung der Gebühren auszugleichen.

Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Gebindegebühren, welche durch den Gemeindeverband PEB gemäss dessen Abfallbewirtschaftungsrecht festgesetzt werden;
- Grundgebühren, welche durch die Gemeinde festgesetzt werden.

Grundgebühr

Art. 13

Die Grundgebühr deckt die Kosten, welche als Folge der regionalen Grundgebühr gemäss Abfallbewirtschaftungsrecht des Gemeindeverbandes PEB durch die Gemeinde zu tragen und weiter zu verteilen sind, sowie die Kosten der örtlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Zu den Kosten der örtlichen Abfallbewirtschaftung gehören insbesondere die Aufwendungen der Gemeinde für das Bereitstellen, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstellen aller Art und für die Durchführung der besonderen Sammeldienste samt dem zugehörigen Administrations- und Personalaufwand sowie dem Finanzaufwand für die Anlagekosten und für die notwendigen Rückstellungen zur Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur.

Bei Privatpersonen wird die Grundgebühr grundsätzlich je Wohnungseinheit und nach der Zahl der darin sich aufhaltenden Personen bemessen. Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer und bei Dauervermietung der Mieter.

Bei Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr grundsätzlich nach der Art, der Grösse und dem mutmasslichen Abfallverursachungspotential der Betriebe bemessen. Gebührenschuldner ist der Gewerbebetreiber.

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung und bestimmt die Höhe der Grundgebühr je Gebührenschuldner-Kategorie alljährlich im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Voranschlag.

E. Ausnahmewilligung

Ausnahmewilligung

Art. 14

Bedeutet die Einhaltung dieses Gesetzes oder der gestützt hierauf erlassenen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann der Gemeindevorstand im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren.

Die Ausnahmewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

F. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Bussenverfügung;
Anzeige

Art. 15

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt hierauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

In Fällen, wo das Abfallbewirtschaftungsrecht des Gemeindeverbandes PEB verletzt wird, erstattet der Gemeindevorstand Anzeige.

Wiederherstellung des
gesetzlichen Zustands

Art. 16

Der Fehlbare hat einen vorschriftswidrigen Zustand auf Aufforderung des Gemeindevorstandes zu beseitigen, gleichgültig, ob er für dessen Herbeiführung gebüsst worden ist oder nicht. Kommt er dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, so lässt die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten durch Dritte vornehmen.

Rekursrecht

Art. 17

Das Rekursrecht gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Mai 1999 in Kraft und ersetzt alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Kehrichtgesetz der Gemeinde Samnaun vom 17. Mai 1981.

Angenommen an der Volksabstimmung vom 18. April 1999

Walter Zegg, Gemeindepräsident

Werner Heis, Gemeindevorstand